

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, wenn und soweit nicht etwas anderes in der „Bestellung“ oder der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ vereinbart worden ist, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen des Bestellers, der sich aus der jeweiligen „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ oder einer „Bestellung“ für oder von Lieferungen und/oder Leistungen ergibt. Nachrangig gelten die Bestimmungen der VOL/B.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Lieferanten (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmer werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn sich der Besteller auf ein Schreiben bezieht, das Geschäftsbedingungen des Unternehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, ist darin kein Einverständnis hinsichtlich der Geltung jener Geschäftsbedingungen zu sehen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

§ 2

Auftragsbestätigung

Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Lieferungen oder Leistungen, die ohne schriftliche Auftragsbestätigung ausgeführt worden sind, werden von dem Besteller nicht anerkannt und begründen keinerlei Ansprüche gegen den Besteller.

§ 3

Termine

1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind einzuhalten. Maßgebend ist der Eingang der mangelfreien Ware am Erfüllungsort oder, wenn Werkvertragsrecht Anwendung findet, die Abnahme der Lieferung- oder Leistung.

2. Erkennt der Unternehmer, dass er den Liefer – (Leistungs-) termin nicht einhalten kann, so hat er den Besteller hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Sollte es zu einem Lieferverzugs kommen, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts, des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung und des Schadensersatzes wegen Verzögerung.

§ 4

Versandpapiere

Versandanzeigen sind sofort bei Abfertigung einer Sendung in einfacher Ausfertigung zuzustellen. In den Versandpapieren sind das Datum sowie die Nummer der Bestellung und die darin vermerkte Kontierung anzugeben.

§ 5

Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme der Lieferung – sofern diese eine Aufstellung oder Montage beinhaltet - oder bei Leistung an dem von dem Besteller angegebenen Bestimmungsort, auf diesen über.
2. Bei Lieferungen, die keine Aufstellung oder Montage beinhalten, geht die Gefahr mit dem Eingang bei dem von dem Besteller angegebenen Bestimmungsort auf diesen über.
3. Das Eigentum an den bestellten Sachen geht mit der Bezahlung auf den Besteller über.

§ 6

Preise

1. Die vereinbarten Preise sind bindend. Sie gelten frei der von dem Besteller angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, Fracht und Bruchversicherung. Wird ausnahmsweise eine Vergütung für die Verpackung vereinbart, hat der Unternehmer die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendeort mit 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.
2. Allen Geräten ist eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizulegen.

§ 7

Rechnungserteilung und Zahlung

1. Rechnungen sind dem Besteller nach erfolgter Lieferung oder Leistung unverzüglich für jede Bestellung unter Angabe des Datums sowie der Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung gesondert einzureichen; sie dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Ihre Begleichung erfolgt mit Zahlungsmitteln nach freier Wahl des Bestellers. Für den Abzug von Skonto gelten die jeweils im Einzelfall vereinbarten Bedingungen.
2. Sofern der Besteller alle Lieferungen und Leistungen erhalten hat, leistet er innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der rechnerischen und preislich richtigen Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlung durch Scheck gilt die Zahlungsverpflichtung des Bestellers bei Erhalt desselben als erfüllt.

§ 8

Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 9

Zeichnungen und Normvorschriften

1. Sämtliche dem Unternehmer zugänglich gemachten Zeichnungen, technischen Daten und Informationen bleiben das Eigentum des Bestellers und sind geheim zuhalten, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder sofern der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist.
2. Sie dürfen vom Unternehmer nur für die Ausführung der Bestellung, nicht aber für eigene Zwecke verwendet werden. Nach Abwicklung des Vertrages sind alle zugänglich gemachten Zeichnungen, technischen Daten und Informationen einschließlich etwaiger Duplikate unaufgefordert zurückzugeben oder nach Aufforderung durch den Besteller zu vernichten. Der Unternehmer wird dem Besteller die Vernichtung schriftlich bestätigen.
3. Sollte zur Ausführung der Bestellungen über die vom Besteller übergebenen Zeichnungen und Daten hinaus die Anfertigung von Werkstatt- oder Ausführungszeichnungen erforderlich sein, übernimmt dies der Unternehmer ohne besondere Vergütung. Die Zeichnungen sind dem Besteller nach Fertigstellung zu übergeben. Falls nicht ausdrücklich anders verlangt, sind bei allen Lieferungen und Leistungen deutsche Normen, die VDE- und VDI-Vorschriften, die Sicherheitsvorschriften der deutschen Behörden und Berufsgenossenschaften sowie die DVGW-Bestimmungen zu beachten. Bei abnahmepflichtigen Liefergegenständen hat der Unternehmer auf seine Kosten die rechtzeitige Abnahme durch den TÜV zu veranlassen und dem Besteller

das vorgeschriebene Prüfzeugnis zu beschaffen. Der Besteller behält sich vor, die Listengegenstände bereits während der Fertigung oder vor dem Versand beim Unternehmer zu inspizieren.

§ 10 **Mängelansprüche**

1. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu.
2. Der Unternehmer muss die Sachen frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Nacherfüllung zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Der Unternehmer kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Verpflichtung zur Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache und den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache.
4. Führt der Unternehmer die gewählte Art der Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen, vom Besteller gesetzten Frist aus, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Schadensersatz und Minderung zu.

§ 11 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang sofern gesetzlich oder gesondert keine längeren Gewährleistungsfristen gelten. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Unternehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.
2. Die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung schuldhaft verursacht worden sind, bleibt vorbehalten. Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.
3. Der Unternehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offenen Mängeln.

§ 12 **Haftung**

1. Der Unternehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erteilung bzw. Verrichtung verursacht haben. Der Unternehmer verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

§ 13

Verzug des Unternehmers

1. Bei Verzug stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
2. Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Unternehmer für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, maximal jedoch 5 %, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Unternehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

§ 14

Rechte Dritter

Der Unternehmer versichert, dass die Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter ist. Sofern der Besteller wegen möglicher Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt der Unternehmer den Besteller von eventuell bestehenden Ansprüchen frei.

§ 15

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist die jeweils von vom Besteller angegebene Versandanschrift.

§ 16

Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist der Gerichtsstand zwischen dem Besteller und dem Unternehmer Gießen.
2. Das deutsche Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980, findet auf den Vertrag Anwendung.